

Antworten zum Abschnitt „Weitere Fragen an das Bundesfinanzministerium und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus dem Katalog: Weitere Berichtsbitten, Fragen und Einsichtersuchen der Fraktion DIE LINKE., Fabio De Masi, im Hinblick auf die anstehenden Sondersitzungen des Finanzausschusses am 31. August und 1. September zu Wirecard“ vom 11. August 2020.

1. Wann wurde das Thema Wirecard AG/Wirecard Bank jeweils seit 2016 im Direktorium der BaFin behandelt und was war jeweils Anlass der Behandlung?

Das Direktorium behandelte das Thema Wirecard AG/Wirecard Bank AG seit 2016 elf Mal in seinen Sitzungen (04.05. und 18.05.2016; 20.02., 21.03., 01.04., 02.05. und 01.07.2019 sowie 30.04., 11.05., 09.06. und 19.06.2020). Die Behandlungen erfolgten aus verschiedenen, teilweise ineinander übergreifenden Anlässen wie der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts, der Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen durch die StA München I, dem Erlass des Leerverkaufsverbots durch die BaFin sowie der allgemeinen Entwicklung der Unternehmenssituation bei der Wirecard AG.

Neben der Behandlung des Themas in den genannten Sitzungsterminen erfolgten anlassbezogene Informationen des BaFin-Präsidenten durch das jeweils zuständige Direktoriumsmitglied sowie Informationen aus den Fachbereichen an das Direktorium über ein dafür eingerichtetes BaFin-internes Informationssystem. Zu dem Themenkomplex Wirecard AG/Wirecard Bank erfolgten seit Februar 2019 (bis Stand 19.08.2020) 41 Meldungen, 34 davon im Jahr 2020. Zur DPR-Prüfung erfolgten über das BaFin-interne Informationssystem mehrere Meldungen an das Direktorium in den Jahren 2019 und 2020.

2. Ist die BaFin bereit, den Mitgliedern des Finanzausschusses die Einsichtnahme in die DPR - Zwischenberichte sowie den Abschlussbericht zu Wirecard in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu ermöglichen?

Die BaFin ist bereit, den Mitgliedern des Finanzausschusses Einsichtnahme in die DPR-Zwischenberichte sowie den Abschlussbericht zu Wirecard zu ermöglichen. BMF wird diese Dokumente in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegen.

3. Hat die BaFin nach Einleitung von Ermittlungen in alle Richtung gegenüber Wirecard auch die Konsortialbanken wie die Commerzbank, die LBBW etc. konsultiert?

Im bankaufsichtlichen Meldewesen liegen aufgrund der im Sommer 2020 durchgeführten Abfragen keine Informationen vor, ob die genannten Banken an die Wirecard AG einen Konsortialkredit vergeben haben. Die in der Frage genannten kreditgebenden Banken stehen

unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Die BaFin ist daher nicht zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Kreditwesengesetzes. Die Antwort bezieht sich auf alle Kreditgeber gegenüber Wirecard, die im bankaufsichtlichen Meldewesen ausgewiesen wurden.

Einer weiteren offenen Beantwortung zu nicht signifikanten Kreditinstituten stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie das Gebot des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

4. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass die Europäische Zentralbank nicht an der Entscheidung über die Klassifizierung der Wirecard AG als Technologiekonzern beteiligt war (<https://www.bloomberg.com/news/articles/2020-08-06/ecb-says-it-had-no-role-in-key-decision-on-wirecard-oversight>)? Wie ist die diesbezügliche Aussage des amtierenden Vorsitzenden des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der EZB, Andrea Enria, mit der Aussage des BaFin-Präsidenten Felix Hufeld vereinbar, wonach diese wie auch vorherige Entscheidungen konsensual zwischen den beteiligten Institutionen getroffen wurden?

Die EZB ist letztverantwortlich für die Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren, während die nationalen Aufsichtsbehörden hierfür Entscheidungsvorschläge liefern, über die die EZB entscheidet. Die EZB hat bei Ihrer Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren die Einschätzung von BaFin und Deutscher Bundesbank zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft zugrunde gelegt.

Die Aussagen von Herrn Enria und Herr Hufeld sind daher kohärent und miteinander vereinbar. Herr Hufeld hat sich zu keinem Zeitpunkt dahingehend geäußert, dass die EZB originär am Einstufungsprozess beteiligt war. Die Zuständigkeit dafür liegt allein bei den nationalen Aufsichtsbehörden.

5. Ist es zutreffend, dass sich die Bundesregierung in Form des damaligen Finanzministers Hans Eichel zum Zeitpunkt der Einführung des zweistufigen Verfahrens gegen eine Ressourcenausstattung der DPR aussprach, welche auch forensische Prüfungen ermöglicht hätte?

Die in der Frage dem ehemaligen Bundesfinanzminister Hans Eichel unterstellte Aussage lässt sich nicht verifizieren. Das heutige System der zweistufigen Bilanzkontrolle wurde mit dem Bilanzkontrollgesetz eingeführt. Dieses wurde im Oktober 2004 einstimmig im Deutschen Bundestag angenommen. Damit war die Entscheidung des Gesetzgebers

verbunden, dass die Prüfungen der Prüfstelle auf einer Mitwirkung der zu prüfenden Unternehmen basieren und nicht forensisch ausgestaltet sind. Die privatrechtliche Ausgestaltung der Prüfstelle sollte ein vertrauensvolles Zusammenwirken der geprüften Unternehmen mit der Prüfstelle ermöglichen. Hoheitliche Befugnisse sieht das Gesetz u. a. bei verweigerter Mitwirkung des geprüften Unternehmens für die BaFin vor.